

Volker Schmidtchen, „Dat banner des rydenen volkes sal hebbben Laurencius Eppinch...“ Eine Soester Schlachtordnung vom Ende des 14. Jahrhunderts, *Soester Zeitschrift* 95 (1983) S. 48–56, macht auf eine von J. Hansen schon 1889 edierte Quelle zum Soester Wehrwesen des 14. Jh. aufmerksam (siehe *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 21: Soest, Leipzig 1889, S. 408 f.). Der Vf. datiert gegen Hansen („c. 1445“) diese Quelle nun wegen der in ihr genannten und zum Teil identifizierten Personen auf „nicht später als 1393“ (S. 51) und meint, daß das hier geschilderte Aufgebot von Spießerhaufen, Reiterei und Fußvolk (siehe schematische Darstellung auf S. 53) „eine grundsätzliche Gefechtsgliederung“ darstellt, „auf deren Basis eine Schlachtordnung gebildet werden konnte“ (S. 55).

Goswin Spreckelmeyer

Die unter den einzelnen Beiträgen stehenden Siglen sind wie folgt aufzulösen:

A. G.	Alfred Gawlik	H. S.	Herbert Schneider
A. P.	Alexander Patschovsky	H. Z.	Helga Zinsmeyer
D. J.	Detlev Jasper	K. R.	Kurt Reindel
E.-D. H.	Ernst-Dieter Hehl	K. W.	Konrad Wanner
E. T.	Ernst Tremp	R. S.	Rudolf Schieffer
G. S.	Gabriel Silagi	T. R.	Timothy Reuter
H. E. M.	Hans Eberhard Mayer	W. H.	Wilfried Hartmann
H. M. S.	Hans Martin Schaller		

Korrekturnachtrag zu DA 40, 286

In der Besprechung der Aufsätze von T. Ehlert und R. Kemper lautet der zweite Satz vollständig:

„Während E. einen Zusammenhang mit dem Streit zwischen König Ludwig III. und Hinkmar von Reims um die Bischofseinsetzung in Beauvais herstellt und demgemäß die Betonung der göttlichen Legitimation des Herrschers als Polemik gegen geistliche Machtansprüche auffaßt, rückt K. das Verhältnis von König und Adel in den Vordergrund und erschließt aus Ludwigs Rede vor dem Kampf eine Erbgarantie für Ämter und Lehen im Sinne des Kapitulars von Quierzy (877).“